

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 4. 9. 2019

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 23. 8. 2019, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	1282	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 1. 9. 2019, Umsetzung des Kennziffernplans gemäß § 10 c NKatSG	1282	
21100		
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
Erl. 21. 8. 2019, Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen	1289	
75100 00 00 00 029		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 1. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)	1289	
78210		
Erl. 1. 9. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen	1291	
78600		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 20. 8. 2019, Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2020 —	1291	
Erl. 27. 8. 2019, Überwachungsplan für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und den §§ 8 und 9 IZÜV	1293	
28200		
Bek. 4. 9. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Änderung des Genehmigungsbescheides für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2005); Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase I, Lager für radioaktive Abfälle) vom 7. 9. 2005 hinsichtlich des Lagers für radioaktive Abfälle (LarA)	1293	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers		
Bek. 27. 3. 2019, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch	1294	
Bek. 5. 4. 2019, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Basse	1294	
Bek. 7. 5. 2019, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Bokeloh und Wunstorf	1294	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 16. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)	1294	
Bek. 24. 7. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	1295	
Bek. 9. 8. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)	1295	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 12. 8. 2019, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Harste“	1295	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 9. 8. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (proFagus GmbH, Bodenfelde)	1298	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 26. 7. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Beverstedt)	1299	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 15. 8. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)	1299	
Bek. 19. 8. 2019, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Stolle GmbH, Visbek)	1300	
Berichtigung	1301	
Stellenausschreibungen	1301	

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 23. 8. 2019**
— 203-11700-3 POL —

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Uwe Horn am 19. 8. 2019 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Polen in Braunschweig erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Steinbrecherstraße 19
38106 Braunschweig
Tel.: 0531 48283548
Fax: 0531 48283549
E-Mail: polen@niedersachsen-konsulat.de
Öffnungszeiten: donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1282

B. Ministerium für Inneres und Sport**Umsetzung des Kennziffernplans gemäß § 10 c NKatSG****RdErl. d. MI v. 1. 9. 2019 — 36-14600 —****— VORIS 21100 —****1. Allgemeines**

Mit der Novellierung des NKatSG im Jahr 2017 sowie der Ausweitung der Annahme der Empfehlung für Evakuierungsradien der Strahlenschutzkommission (SSK) im Jahr 2016 sind in Niedersachsen bestehende Potenziale der Katastrophenabwehr in der Umgebung kerntechnischer Anlagen zu reaktivieren und/oder weiter auszubauen.

In diesem Zusammenhang wird hiermit die Umsetzung des Kennziffernplans nach § 10 c NKatSG ab 15. 9. 2019 eingeführt.

Der mit diesem RdErl. festgelegte Kennziffernplan (**Anlage**), welcher die Grundlage des Landesnotfallplans bildet, ist in seiner grundsätzlichen Struktur verbindlich.

Die zuständigen Behörden ergänzen den Katastrophenschutzplan nach den Vorgaben dieses RdErl. sowie des Kennziffernplans. Bei elektronischer Erfassung ist sicherzustellen, dass die Daten zwecks Austauschs mit anderen Katastrophenschutzbehörden in schriftlicher Form ausgegeben werden können.

2. Katastrophenschutzplanungen**2.1 Umfang der Planung**

Gemäß § 100 StrlSchG stellen die Länder allgemeine und besondere Notfallpläne auf. Diese Notfallpläne der Länder ergänzen und konkretisieren den allgemeinen Notfallplan und die besonderen Notfallpläne des Bundes, soweit die Länder für die Planung oder Durchführung von Schutzmaßnahmen zuständig sind. Gemäß § 10 c Abs. 1 NKatSG hat das MI im Einvernehmen mit dem MU einen landesweiten Notfallplan zu erstellen; die Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, daran mitzuwirken.

Durch die Katastrophenschutzbehörden, in deren Bezirk sich eine in § 10 c Abs. 1 Satz 1 NKatSG genannte Anlage befindet, ist der örtliche externe Notfallplan gemäß § 10 c Abs. 1 Satz 3 NKatSG zu erstellen. Die in § 10 c Abs. 1 Satz 1 NKatSG genannten Anlagen sind kerntechnische Anlagen (§ 2 Abs. 3 a

Nr. 1 des Atomgesetzes), Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und diesen gleichgestellte Anlagen.

Soweit der Bezirk einer anderen Katastrophenschutzbehörde innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein Kernkraftwerk liegt, hat diese gemäß § 10 c Abs. 1 Satz 4 NKatSG einen Anschlussplan zu erstellen.

In Anwendung der Rahmenempfehlung für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen der SSK vom 19. 2./20. 2. 2015 ist es empfohlen, für endgültig stillgelegte Kernkraftwerke die Planungsgebiete entsprechend der SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ vom 13. 2./14. 2. 2014 solange aufrecht zu erhalten, wie Brennstoffe in der Anlage verwahrt sind, jedoch längstens für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der letzten Abschaltung. Für den Fall, dass nach Ablauf der drei Jahre noch Brennstoff in der Anlage vorhanden ist, können die Planungsgebiete entsprechend der Regelung für heute bereits stillgelegte Kernkraftwerke festgelegt werden. Maßgeblich ist hier die SSK-Empfehlung „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung stillgelegter Kernkraftwerke“ vom 20. 10./21. 10. 2014. Demnach können die Planungsgebiete der (alten) Zentralzone, der (alten) Mittelzone und der (alten) Außenzone einschließlich der dort geplanten Maßnahmen beibehalten werden. In Niedersachsen wird daher die (alte) Mittelzone, die sich im Radius von 10 km um das jeweilige Objekt erstreckte und in der Evakuierungsplanungen vorzunehmen waren, herangezogen. Für alle in § 10 c Abs. 1 Satz 1 NKatSG genannten Anlagen mit Ausnahme der aktiven Kernkraftwerke sind entsprechende Planungen im 10 km-Radius um die Anlagen vorzunehmen.

2.2 Kategorien von Katastrophenschutzbehörden im landesweiten Notfallplan

Für den landesweiten Notfallplan ist eine Kategorisierung der Katastrophenschutzbehörden erfolgt. Die Kategorien lauten wie folgt:

- a) Typ I-Behörden: Katastrophenschutzbehörden, deren Bezirk innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 20 km um ein aktives Kernkraftwerk liegt.
- b) Typ II-Behörden: Katastrophenschutzbehörden, die nicht Typ I-Behörden sind und deren Bezirk innerhalb eines Kreises mit dem Radius von 10 km-Radius um eine kerntechnische Anlage liegt.
- c) Unterstützungsbehörden: alle Katastrophenschutzbehörden, die weder Typ I- noch Typ II-Behörde sind.

Abweichende Festlegungen können im Kennziffernplan getroffen werden.

Ein aktives Kernkraftwerk ist ein nicht endgültig stillgelegtes Kernkraftwerk.

3. Kennziffernplan

Die durch die Kennziffern vorgegebene Systematik des landesweiten Notfallplans für den Bevölkerungsschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen ist im Interesse der notwendigen landeseinheitlichen Organisation des Katastrophenschutzes unbedingt einzuhalten. Unter den Kennziffern dürfen nur die dort vorgesehenen Angaben eingetragen werden.

Notwendige Ergänzungen des Kennziffernplans erfolgen landeseinheitlich durch das MI.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 9. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

Nachrichtlich:

An die
Polizeidirektionen (Ämter für Brand- und Katastrophenschutz)
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1282

Kennziffernplan

Nr.	Thema	Verweis auf
1.	Vorblätter	
1.1	Inhaltsverzeichnis	
1.2	Verteiler	
1.3	Fortschreibungsnachweis	
1.4	Definitionen	
1.4.1	Handlungssystem	
1.4.2	Ereignis	
1.4.2.1	Schnell ablaufendes Ereignis	
1.4.2.2	Nicht belegt	
1.4.3	Intensität	
1.4.3.1	Internationale Bewertungsskala für nukleare und radiologische Ereignisse	
1.4.3.2	Nicht belegt	
1.4.4	Gefahrenregionen	
1.4.5	Auslösende Behörde	
2.	Sofortmaßnahmen	Rahmenempfehlung der SSK für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 19. 2. 2015 Ziel dieses Abschnitts ist die auszulösenden Erstmaßnahmen und ihre Umsetzung im dichten Zusammenhang darzustellen
2.1	Warnung der Bevölkerung	
2.1.1	Meldewege	
2.1.1.1	Typ I-Behörden	
2.1.1.1.1	Gefahrenregion Nummer 1	
2.1.1.1.1.1	Landkreis Emsland	
2.1.1.1.1.2	Landkreis Grafschaft-Bentheim	
2.1.1.1.2	Gefahrenregion Nummer 2	
2.1.1.1.2.1	Landkreis Hameln-Pyrmont	
2.1.1.1.2.2	Landkreis Holzminden	
2.1.1.1.3	Gefahrenregion Nummer 3	
2.1.1.1.3.1	Landkreis Stade	
2.1.1.1.3.2	Landkreis Cuxhaven	
2.1.1.2	Typ II-Behörden	
2.1.1.2.1	Gefahrenregion Nummer 2	
2.1.1.2.1.1	Landkreis Hildesheim	
2.1.1.2.1.2	Nicht belegt	
2.1.1.2.2	Gefahrenregion Nummer 4	
2.1.1.2.2.1	Landkreis Wesermarsch	
2.1.1.2.2.2	Landkreis Cuxhaven	
2.1.1.2.3	Gefahrenregion Nummer 5	
2.1.1.2.3.1	Landkreis Harburg	
2.1.1.2.3.2	Landkreis Lüneburg	
2.1.1.2.4	Gefahrenregion Nummer 6	
2.1.1.2.4.1	Landkreis Lüchow-Dannenberg	
2.1.1.2.4.2	Nicht belegt	
2.1.1.2.5	Gefahrenregion Nummer 7	
2.1.1.2.5.1	Landkreis Helmstedt	
2.1.1.2.5.2	Landkreis Wolfenbüttel	
2.1.1.2.5.3	Stadt Salzgitter	
2.1.1.2.5.4	Stadt Braunschweig	

Nr.	Thema	Verweis auf
2.1.1.2.5.5	Landkreis Peine	
2.1.1.3	Unterstützungsbehörden	
2.1.1.3.1	Landkreis Ammerland	
2.1.1.3.2	Landkreis Aurich	
2.1.1.3.3	Landkreis Celle	
2.1.1.3.4	Landkreis Cloppenburg	
2.1.1.3.5	Landkreis Cuxhaven	
2.1.1.3.6	Landkreis Diepholz	
2.1.1.3.7	Landkreis Friesland	
2.1.1.3.8	Landkreis Gifhorn	
2.1.1.3.9	Landkreis Goslar	
2.1.1.3.10	Landkreis Göttingen	
2.1.1.3.11	Landkreis Heidekreis	
2.1.1.3.12	Landkreis Leer	
2.1.1.3.13	Landkreis Nienburg (Weser)	
2.1.1.3.14	Landkreis Northeim	
2.1.1.3.15	Landkreis Oldenburg	
2.1.1.3.16	Landkreis Osnabrück	
2.1.1.3.17	Landkreis Osterholz	
2.1.1.3.18	Landkreis Rotenburg (Wümme)	
2.1.1.3.19	Landkreis Schaumburg	
2.1.1.3.20	Landkreis Uelzen	
2.1.1.3.21	Landkreis Vechta	
2.1.1.3.22	Landkreis Verden	
2.1.1.3.23	Landkreis Wittmund	
2.1.1.3.24	Region Hannover	
2.1.1.3.25	Stadt Delmenhorst	
2.1.1.3.26	Stadt Emden	
2.1.1.3.27	Stadt Göttingen	
2.1.1.3.28	Stadt Hannover	
2.1.1.3.29	Stadt Hildesheim	
2.1.1.3.30	Stadt Oldenburg (Oldenburg)	
2.1.1.3.31	Stadt Osnabrück	
2.1.1.3.32	Stadt Wilhelmshaven	
2.1.1.3.33	Stadt Wolfsburg	
2.1.2	Alarmierung	
2.1.2.1	Voralarm	
2.1.2.2	Katastrophenschutz-Alarm	
2.1.2.3	Hilfsorganisationen	
2.1.2.4	Niedersachsen	
2.1.2.5	Bundesländer	
2.1.2.6	Bund	
2.1.2.7	Nachbarländer	
2.1.2.8	EU	
2.1.3	Informationsinhalte	
2.1.4	Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr von frisch geernteten Lebensmitteln	
2.1.5	Information der Wassergewinnungsstellen	
2.2	Verbleiben im Haus	
2.3	Sperrung der Verkehrswege	
2.3.1	Straßen	
2.3.2	Schiene	

Nr.	Thema	Verweis auf
2.3.3	Luftraum	
2.3.4	Wasserwege	
2.4	Iod-Tabletten-Versorgung	Logistikkonzept Iodblockade Anforderung an Lagerung und Ausgabe von Iodtabletten im Land Niedersachsen.
2.4.1	Lager	
2.4.2	Ausgabestellen	
2.4.3	Hilfskräfte	
2.5	Sperrung des betroffenen Gebietes	
2.6	Radiologisches Lagebild	
2.6.1	Radiologisches Lagezentrum (RLZ)	
2.6.1.1	RLZ-Bund	
2.6.1.2	RLZ-Niedersachsen	
2.6.1.3	RLZ andere Bundesländer	
2.6.1.4	Zusammenarbeit der RLZ	
2.6.2	Lageermittlung und Lagedarstellung	
2.6.2.1	Fachberaterinnen, Fachberater	
2.6.2.2	Lagebild	
2.6.2.3	Messzentralen	
2.6.2.4	Steuerung der Messdienste	
2.6.3	Messungen und Probenentnahmen in der Umgebung	
2.6.3.1	Messdienste	
2.6.3.1.1	Messtrupps	Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen vom 7. 12. 2005
2.6.3.1.2	Strahlenspürtrupps (Katastrophenschutz-Einsatzkräfte)	
2.6.3.1.3	Messstellen des Integrierten Mess- und Informationssystems zur Überwachung der Umweltradioaktivität	
2.6.3.2	Nicht belegt	
2.6.4	Durchführung der Messungen	
2.6.4.1	Messungen innerhalb eines 25 km-Radius	
2.6.4.2	Messungen außerhalb eines 25 km-Radius	
2.6.4.3	Steuerung der Messdienste	
2.6.5	Probensammelstellen	
2.6.6	Festinstallierte Messsysteme (Ortsdosisleistungs-Messnetz)	
2.6.7	Weitere Messsysteme	
2.6.7.1	Aero-Gammaspektrometrie	
2.6.7.2	Nicht belegt	
2.7	Wetterdienst	
2.7.1	Ausbreitungsprognose	
2.7.2	Nicht belegt	
3.	Evakuierung	Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung
3.1	Evakuierungskonzept	
3.1.1	Zonenkonzept	
3.1.2	Prüfung Notwendigkeit	
3.1.3	Anordnung	
3.1.4	Zwangmaßnahmen	
3.1.5	Schutz der Einsatzkräfte	
3.1.6	Aufhebung	
3.2	Bevölkerung im Evakuierungsgebiet	
3.2.1	Sich selbständig Evakuierende	
3.2.2	Sich unselbständig Evakuierende	
3.2.3	Verbleibende	

Nr.	Thema	Verweis auf
3.3	Evakuierungsrouten	
3.3.1	Sammelstellen	
3.3.2	Kanalisation	
3.3.3	Lenkung	
3.4	Transportmittel	
3.4.1	Bedarf	
3.4.1.1	Planungsgebiet „Zentralzone“	
3.4.1.2	Planungsgebiet „Mittelzone“	
3.4.2	Verfügbarkeiten	
3.4.3	Kraftstoffversorgung	
3.5	Notfallstationen	
3.5.1	Rahmenbedingungen	
3.5.2	Organisation	
3.5.3	Aufgaben	
4.	Unterbringung und Versorgung	Rahmenempfehlung Evakuierungsplanung Hier sollen die Maßnahmen im Anschluss an die abgeschlossene Evakuierung dargestellt werden.
4.1	Aufnahmeeinrichtungen	
4.1.1	Geplante Aufnahmeeinrichtungen und Kapazitäten	
4.1.2	Kurzfristig eingerichtete Aufnahmeeinrichtungen	
4.2	Versorgung	
4.2.1	Medizinische Versorgung	
4.2.1.1	Notfallstationen zur Dekontamination	
4.2.1.2	Nicht belegt	
4.2.2	Trinkwasserversorgung	
4.2.3	Nahrungsmittelversorgung	
4.2.4	Sanitäre Versorgung	
4.2.5	Betreuung	
5.	Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner/ Notfallereicherbarkeiten	Orientiert sich am Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG Dient der Auflistung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für das Szenario „kerntechnischer Vorfall“.
5.1	Niedersachsen	
5.1.1	MI	
5.1.2	MU	
5.1.3	GAA	
5.2	Bund	
5.2.1	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
5.2.2	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	
5.2.3	Bundesministerium der Verteidigung	
5.2.4	Eisenbahn-Bundesamt	
5.3	EU	
5.3.1	Europäische Kommission	
5.3.2	Nicht belegt	
6.	Überörtliche Kräfte	Orientiert sich am Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG Dient der Auflistung von überörtlichen Kräften mit gesonderten Fähigkeiten, welche in dem Szenario „kerntechnischer Vorfall“ von besonderer Bedeutung wären.
6.1	Öffentliche Einrichtungen	
6.1.1	Feuerwehren	

Nr.	Thema	Verweis auf
6.1.1.1	Werksfeuerwehren	
6.1.1.2	Berufsfeuerwehren	
6.1.1.3	Freiwillige Feuerwehren	
6.1.2	Landeskommandos der Bundeswehr	
6.1.3	Ordnungsbehörden/Sicherheitsbehörden	
6.2	Fachdienste (sonstige)	
6.2.1	Telekom	
6.2.2	Veterinärdienst	
6.2.3	Militärische ABC/CBRN (atomare, biologische und chemische/chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear)-Dienste	
6.2.4	Kerntechnische Hilfsdienst GmbH	
6.2.5	Regieeinheiten der Katastrophenschutzbehörden	
6.2.6	Dienste der Psychosozialen Notfallversorgung	
7.	Planungsgrundlagen	Hier geht es um die detaillierte Darstellung von Aufgaben, Gebieten, Hintergründen und Maßnahmen.
7.1	Zusammenwirken von behördlicher Planung und Maßnahmen der Betreiberin oder des Betreibers der kerntechnischen Anlage	
7.1.1	Unterrichtung der Katastrophenschutzbehörden	
7.1.2	Aufgaben der Betreiberin oder des Betreibers bei der Radiologischen Lageermittlung	
7.1.3	Einrichtung einer Ausweichstelle für die Einsatzleitung der Betreiberin oder des Betreibers außerhalb der Anlage	
7.1.4	Mitwirkung im vorbereitenden Katastrophenschutz	
7.2	Grundsätze für das Aufstellen besonderer Katastrophenschutzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen	
7.2.1	Inhaltsverzeichnis	
7.2.2	Fortführungsnachweis	
7.2.3	Führungsorganisation	
7.2.3.1	Grundlagen und Zusammenarbeit	
7.2.3.2	Lagebeurteilung	
7.2.3.3	Apparative Ausstattung	
7.3	Evakuierungsgebiet	
7.3.1	Klassifizierung Standorte kerntechnischer Anlagen	
7.3.1.1	Typ I	
7.3.1.1.1	Grohnde	
7.3.1.1.2	Emsland	
7.3.1.1.3	Brokdorf (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2	Typ II	
7.3.1.2.1	Unterweser	
7.3.1.2.2	Krümmel (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.3	Brunsbüttel (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.4	Grohnde	
7.3.1.2.5	Emsland	
7.3.1.2.6	Brokdorf (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.7	Grohnde	
7.3.1.2.8	Emsland	
7.3.1.2.9	Brokdorf (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.10	Unterweser	
7.3.1.2.11	Krümmel (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.12	Brunsbüttel (Schleswig-Holstein)	
7.3.1.2.13	Ahaus (Nordrhein-Westfalen)	

Nr.	Thema	Verweis auf
7.3.1.2.14	Gorleben	
7.3.1.2.15	Asse	
7.3.1.2.16	Schacht Konrad	
7.3.1.2.17	Morsleben (Sachsen-Anhalt)	
7.3.1.2.18	Lingen	
7.3.1.2.19	Gronau (Nordrhein-Westfalen)	
7.3.1.2.20	Gorleben	
7.3.2	Nicht belegt	
8.	Rechtsgrundlagen	
8.1	Atomgesetz	
8.2	Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung	
8.3	NKatSG	
8.4	Katastrophenschutzplan gemäß § 10 NKatSG	
9.	Anlagen	
9.1	Erreichbarkeiten	
9.2	Maßnahmen bei einer Evakuierung	
9.3	Flussdiagramm – Maßnahmen bei Evakuierungen	
9.4	Empfehlungen für die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten	
9.5	Empfehlung länderübergreifender Aufnahmeschlüssel für die Aufnahme von Betroffenen einer großräumigen Evakuierung	
9.6	Eingreifrichtwerte für die Einleitung von Maßnahmen	
9.7	Mustertexte für die Information der Öffentlichkeit im Fall eines kerntechnischen Unfalles	
9.8	Informationen von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber	
9.9	Referenzszenarien	
9.9.1	Zeitkonzept des Ablaufs von Ereignissen	
9.9.2	Nicht belegt	
9.10	Szenarien spezifische optimierte Schutzstrategien	
9.11	RLZ (Aufbauorganisation)	
9.11.1	KFÜ (Kernreaktor-Fernüberwachung)	
9.11.2	RODOS (Realtime Online Decision Support System)	
9.11.3	ELAN (Elektronische Lagedarstellung für den Notfallschutz)	
9.12	Aufbauorganisation der Stäbe	
9.12.1	Zuständigkeiten	
9.12.2	Redundante Meldewege	
9.13	Messdienste und ihre Aufgaben (Zonenkonzept)	

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen

Erl. d. MW v. 21. 8. 2019 — 31.1-67006/0300 —

— VORIS 75100 00 00 00 029 —

Bezug: Erl. v. 5. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 5)
— VORIS 75100 00 00 00 029 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Artikel 23 des Gesetzes vom 10. 11. 2001 (BGBl. I S. 2992)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 3 werden jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1289

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)

RdErl. d. ML v. 1. 8. 2019 — 60150/5-13 —

— VORIS 78210 —

Bezug: RdErl. v. 7. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1094)
— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus Landesmitteln Zuwendungen für die Umsetzung von Regionalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 123 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14),

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- der ANBest-ELER.

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (REK) im ländlichen Raum, die ihren Regionen dabei helfen, den Übergang in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

1.4 Die Förderung erfolgt im ländlichen Raum des Programmgebietes entsprechend der Definition im PFEIL-Programm.

Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Ländliches Gebiet in Bremen sind die außerhalb der zusammenhängend bebauten Bereiche liegenden, überwiegend ländlich geprägten Gebiete im Randbereich der Städte Bremen und Bremerhaven.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

- 2.1.1 Projekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte,
- 2.1.2 Kooperationsprojekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie einschließlich Anbahnungskosten, soweit eine konkrete Idee oder Projektplanung für ein Kooperationsprojekt glaubhaft gemacht werden kann; möglich sind:
 - transnationale Kooperationsprojekte (Projekte mit Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten),
 - gebietsübergreifende Kooperationsprojekte (Kooperationen innerhalb Niedersachsens oder Projekte mit Regionen anderer Bundesländer),
- 2.1.3 laufende Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppen LEADER (LAG) im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteurinnen und Akteure (Sensibilisierungskosten). Hierunter zu verstehen sind insbesondere Ausgaben für:
 - Regionalmanagement und Geschäftsstelle (Personal- und Sachausgaben),
 - Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
 - Sensibilisierung der lokalen Akteurinnen und Akteure,
 - Schulungen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Veranstalter),
 - Veranstaltungen, Messen,
 - Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Planungsleistungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen,
- Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser Orte entfaltet,
- Projekte, die auch nach den nationalen Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden könnten, wenn eine Förderung aus LEADER keinen zusätzlichen Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Entwicklungskonzepte/Handlungsfelder der Region liefert,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung, die über den in Nummer 2.1.3 genannten Umfang hinausgehen,
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- LAG, soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- von einer LAG beauftragte Partnerinnen und Partner und Stellen soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen (nicht für die in Nummer 2.1.3 genannten Maßnahmen),

soweit nicht im jeweiligen REK der Region weiter einschränkende Regelungen getroffen wurden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein positiver Beschluss des LAG Entscheidungsgremiums einer für die Förderperiode 2014–2020 ausgewählten LEADER-Region liegt unter Anwendung der im REK festgelegten Auswahlkriterien vor.

4.2 Ein Kooperationsprojekt muss immer den Vorgaben des REK jeder beteiligten LAG entsprechen.

4.3 Werden Leistungen des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Soweit für Leistungen des Regionalmanagements Personal beim Projektträger eingestellt wird, gelten die beim Projektträger geltenden Bestimmungen zu Stellenausschreibungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 %, bei Einsatz von Landesmitteln bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze im jeweiligen REK der Region festgelegt wurden.

5.3 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.4 Projekte mit einem Zuwendungsbetrag unter 500 EUR, bei Gebietskörperschaften unter 1 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.5 Bei Kooperationsprojekten niedersächsischer Regionen mit Regionen aus anderen Bundesländern dürfen je Region Fördermittel bis zu einer Höhe von 5 000 EUR pro Projekt und bis maximal 100 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum für Investitionen oder Leistungen in anderen Bundesländern eingesetzt werden.

5.6 Indirekte Personalausgaben bei Vorhaben der Teilmaßnahme „laufende Ausgaben der LAG“ nach Nummer 2.1.3 (Sachausgaben für Büroarbeitsplatz) werden als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten gefördert. Hierzu zählen Ausgaben für Büromaterial, anteilige Ausgaben für die Nutzung von Arbeitsgeräten (z. B. Kopierer, Drucker, Faxgeräte), Post- und Fernspreckgebühren sowie anteilige Büroraummiete einschließlich Heiz- und Nebenkosten und Versicherungen.

5.7 Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr – in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung – förderfähig.

5.8 Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Zweckungszwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z. B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objekts liegt (z. B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

5.9 Kosten für den Grunderwerb im Rahmen eines Projekts werden bis zur Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

5.10 Sachleistungen sind ausschließlich nach den in Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen förderfähig. Die Einhaltung der Kriterien ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alle nach dieser Richtlinie geförderten Projekte müssen – soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt – die Vorgaben der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Für Projekte, die auch auf der Grundlage von Richtlinien zu Maßnahmen des EFRE, ESF, ELER oder EMFF durchgeführt werden könnten und deren Vorgaben entsprechen, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen.

6.2 Wird im Rahmen dieser Maßnahme Personal eingestellt, dessen Gehalt sich an den Einstufungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD oder TV-L) anlehnt, so muss auch die Arbeitsplatzbeschreibung den Tätigkeitsmerkmalen dieser Einstufung entsprechen.

6.3 Projekte, die Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, müssen eine fünfjährige Zweckbindungsfrist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. Für geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist zwölf Jahre. In diesem Zeitraum führen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder erhebliche Veränderungen der Art oder Ziele des Vorhabens zu einer zumindest teilweisen Rückzahlung der gewährten Zuwendung.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind

7.2 Bewilligungsbehörden sind die vier ÄRL Braunschweig, Leine-Weser (Sitz in Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz in Oldenburg).

7.3 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über einen landesweit einheitlichen Antragsvordruck. Dieser steht im Internet unter www.leader.niedersachsen.de bereit oder kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.4 Die Projektauswahl erfolgt in der LAG nach den im REK festgelegten Auswahlkriterien entsprechend der Verfahrensdarstellung in der **Anlage**. Von der LAG ist vor Bewilligung die Einhaltung dieser Vorgaben zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Ämter für Regionale Landesentwicklung
Lokalen Aktionsgruppen LEADER
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1289

Anlage

Verfahrensdarstellung

Die Auswahl der Projekte erfolgt eigenständig durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) auf der Grundlage der im PFEIL-Programm aufgeführten LEADER-Maßnahmen.

Die Projekte müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten gebietsbezogenen regionalen Entwicklungsstrategie (REK) stehen. Die förderrechtliche und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die zuständigen Bewilligungsbehörden. Die Förderbedingungen ergeben sich aus der LEADER-Richtlinie in Verbindung mit dem REK für die jeweilige Region.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen

Erl. d. ML v. 1. 9. 2019 — 106-60150/5-5 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825)
— VORIS 78600 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.12 erhält folgende Fassung:
„4.12 Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist dem Antrag eine Baugenehmigung bezogen auf das beantragte Vorhaben beizufügen.“
2. Der Nummer 5.2.3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Werden ausschließlich (100 %) Qualitätsprodukte nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verarbeitet oder vermarktet, können Zuwendungen bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Der erhöhte Fördersatz ist längstens bis zum 31. 12. 2020 (Termin der Auszahlung) zu gewähren.“
3. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Aufträge sind grundsätzlich gemäß Nummer 3.2 (Direktaufträge) oder Nummer 3.3 (Drei-Angebots-Regel) ANBest-ELER zu erteilen. Die ANBest-ELER ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beizufügen. Die maßgeblichen Regelungen lauten:
6.3.1 Direktaufträge nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Begünstigte können Aufträge direkt erteilen, wenn
 - die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder
 - die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 15 000 EUR (netto) liegt oder
 - es sich um Aufträge für freiberufliche Leistungen handelt, die nach der HOAI abgerechnet wer-

den, und deren geschätzter Auftragswert unter 221 000 EUR (netto) liegt.

6.3.2 Drei-Angebots-Regeln

Begünstigte haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn

- die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 15 000 EUR (netto) betragen oder
- es sich um Aufträge für freiberufliche Leistungen handelt, die nach der HOAI abgerechnet werden, und deren geschätzter Auftragswert mindestens 221 000 EUR (netto) beträgt.

Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Einzelheiten sind den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu entnehmen.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b erhalten der siebente und achte Spiegelstrich am Ende jeweils folgende Fußnote 5:

„⁵⁾ Unter Innovation i. S. dieser Richtlinie wird die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens verstanden. Die Einführung einer Innovation bezieht sich nicht auf die Betriebsstätte (neu in der Betriebsstätte), sondern zielt vielmehr auf die Branche ab. Das heißt die Innovation muss eine Prozess- oder Produkt-Neuerung in der Branche sein. Eine ausschließliche Modernisierung der Betriebsstätte stellt keine Innovation i. S. dieser Richtlinie dar.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1291

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2020 —

Bek. d. MU v. 20. 8. 2019 — 61.1-21205.8.20 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 21075 —

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Fortführung des Förderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Das Förderprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (RL Investitionspakt Soziale Integration; siehe Bezugs-erlass).

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 2. 1. 2020** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen.

1. Erläuterungen

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Sportanlagen, Schwimmbäder und Kultureinrichtungen, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration oder den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

Gefördert werden Einrichtungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der in Absatz 3 genannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung einer Einrichtung zur sozialen Integration und/oder zum sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen

Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

Ein Neubau ist nur in Gebieten zulässig, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung und wenn das Fehlen der notwendigen Einrichtungen i. S. dieses Investitionspakts innerhalb dieser Gebiete nachgewiesen wird.

Insbesondere können Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.

Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern förderfähig.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular und die Richtlinie stehen auf der Internetseite des MU (www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_amp_wohnen/staedtebauforderung/investitionspakt_soziale_integration_im_quartier) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.4.2 des Bezugserrlasses aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Förderungsprogramm 2020 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Förderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1291

**Überwachungsplan
für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen
gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU
des Europäischen Parlaments und des Rates
und den §§ 8 und 9 IZÜV**

Erl. d. MU v. 27. 8. 2019 — 25-62004/201/05 —

— VORIS 28200 —

Bezug: Erl. v. 2. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 646), zuletzt geändert durch
Erl. v. 28. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 804)
— VORIS 28200 —

Anhang 1 der Anlage des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 27. 8. 2019 folgende Fassung:

„Anhang 1

Liste der Industriekläranlagen nach der IZÜV

Name	PLZ	Ort	Straße	Inspektionsintervall in Jahren
Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH Werk Stade	21683	Stade	Bützflether Sand 9	1
DDP Specialty Products GmbH & Co. KG	29699	Bomlitz	August-Wolff-Straße 13	1
Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH	30926	Seelze	Wunstorfer Straße 40	1
e4 Umwelt & Service GmbH	49201	Dissen am Teutoburger Wald	Versmolder Straße 49	3
Industriepark Nienburg GmbH	31582	Nienburg	Große Drakenburger Straße 93—97	1
Salzgitter Flachstahl GmbH	38239	Salzgitter	Eisenhüttenstraße 99	1
Volkswagen AG	38440	Wolfsburg	Berliner Ring 2	1
Harz-Metall GmbH	38642	Goslar	Hüttenstraße 6	2
Chemitas GmbH	38644	Goslar	Lange Wanne 8	2“.

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1293

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Änderung des Genehmigungsbescheides
für das Kernkraftwerk Stade (KKS) (Bescheid 1/2005);
Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbau Phase I,
Lager für radioaktive Abfälle) vom 7. 9. 2005
hinsichtlich des Lagers für radioaktive Abfälle (LarA)**

Bek. d. MU v. 4. 9. 2019 — 43-40515/02 —

Bezug: Bek. v. 9. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 727)

Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat für das Kernkraftwerk Stade (KKS) beim MU als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und die Herauslösung der Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Abfällen im Lager für radioaktive Abfälle (LarA) aus der atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung und die Übernahme dieser fortgeltenden Regelungen in eine eigenständige Genehmigung beantragt.

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung beinhaltet gemäß § 7 UVPG eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG hat ergeben, dass die beantragte Änderung des RBHB Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ und die Herauslösung der Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Abfällen im LarA aus der atomrechtlichen Stilllegungs- und Abbaugenehmigung und die Übernahme dieser fortgeltenden Regelungen in eine eigenständige Genehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung daher **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird hiermit bekannt gemacht. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de > UVP-Kategorien > Kernenergie > Kernkraftwerk Stade (KKS)“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1293

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers**

**Errichtung der Evangelisch-lutherischen
Gesamtkirchengemeinde Elbmarsch**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 27. 3. 2019**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Neuhaus in Amt Neuhaus und der Evangelisch-lutherischen St.-Mariä-Kirchengemeinde Tripkau in Amt Neuhaus (Kirchenkreis Lüneburg) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau“ in Amt Neuhaus gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Neuhaus-Tripkau werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1294

**Erweiterung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord
um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Basse**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 4. 2019**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Simon-und-Judas-Kirchengemeinde Basse in Neustadt a. Rbge. (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) wird Verbandsglied des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neustadt-Nord.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1294

**Errichtung des Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Bokeloh und Wunstorf**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 7. 5. 2019**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Bokeloh und Wunstorf“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Bokeloh in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische Corvinus-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf und
- die Evangelisch-lutherische Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf

(Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1294

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 7. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0016 —**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Folgenden: EMPG) plant die Erdgasgewinnung aus der Bohrung Burgmoor Z5. Zusätzlich beabsichtigt die EMPG, auf dem Betriebsplatz die Errichtung und den Betrieb einer Hochfackel. Die Durchsatzleistung der Fackel beträgt im regelmäßigen Betrieb ca. 200 m³ (Normvolumen/h). Die Fackelhöhe liegt bei 39 m. Die maximal erwartete Förderrate für die Bohrung Burgmoor Z5 liegt bei 20 833 m³/h.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz.

Gemäß Satz 1 § 1 Nr. 2. Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Gemäß Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Burgmoor Z5 Erdgasgewinnung & Fackel“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1294

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)

Bek. d. LBEG v. 24. 7. 2019
— L1.4/67007/03-08-02/2019-0022 —

Die Open Grid Europe GmbH beabsichtigt den Austausch der Schiebergruppe S04 der Erdgasleitung Rysum-Werne (Ltg.-Nr. 63) in Ditzum.

Die Leitung 63 hat einen Durchmesser von DN 1000. Für den Austausch der Schiebergrube ist eine Baugrube von circa 17 m x 8 m Fläche und circa 4,8 m Tiefe auszuheben. Die Baugrube reicht damit etwa 2,9 m unterhalb des ermittelten Grundwasserspiegels. Daher ist eine Wasserhaltung geplant, die über maximal 30 Tage geschlossen über Vakuumfilterlanzen erfolgen soll. Eine offene Wasserhaltung ist nur für Niederschlagswasser vorgesehen. Die Gesamtwassermenge aus der Wasserhaltungsmaßnahme beträgt etwa 19 800 m³.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5 000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Austausch der Schiebergruppe S04 in Ditzum/Open Grid Europe GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1295

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bek. d. LBEG v. 9. 8. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0020 —

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant die Förderung von Erdöl durch die geplante Produktionsbohrung Ringe 6 im Erdölfeld Ringe. Als Bohrbetriebsführer fungiert die Wintershall Dea GmbH. Die Teufe der Bohrung wird bei ca. 1 880 m liegen. Der bestehende Betriebsplatz Ringe wird dafür um ca. 3 640 m erweitert. Nach Beendigung der Bau- und Bohrphase wird der Platz auf 1 200 m² zurückgebaut. Die Förderzeit soll ca. 25 Jahre betragen. Dabei wird von einer täglichen Fördermenge von ca. 100 t Erdöl ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Ringe im Landkreis Graftschaft Bentheim.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken, unterhalb von Fördervolumen von täglich mehr als 500 t Erdöl oder von täglich mehr als 500 000 m³ Erdgas eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Ringe 6/Neptune Energy Deutschland GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1295

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Harste“

Bek. d. NLStBV v. 12. 8. 2019
— 3354.30312-2 (43) —

Die NLStBV hat Herrn Dr. Matthias Karnebogen am 29. 11. 2017 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes erteilt.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 21. 12. 2018 mit sofortiger Wirkung ausgesprochen.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Harste.
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
 - 1.1.1 Lage: Eigentumsfläche des Antragstellers am Nordrand der Gemeinde Harste, Flecken Bovenden, Landkreis Göttingen

1.1.2	Flugplatz- bezugspunkt:	Koordinaten: N 51° 36' 09,58" E 09° 51' 31,95" Höhe: 147,20 m ü. NN (482,93 ft MSL) Die Lagepläne (Anlagen 1 bis 3) ¹⁾ sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
1.1.3	Betriebsflächen:	
	Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF):	Kreis mit dem Durchmesser 18,92 m Oberfläche: Rasen
	Endanflug- und Startfläche (FATO):	Rechteck mit den Abmessungen 63,08 m x 18,92 m, bestehend aus der Aneinanderreihung von drei Kreisflächen mit einem einfachen Sicherheitsabstand von 3,16 m zwischen den Kreisflächen Oberfläche: Rasen
	Sicherheits- fläche (Safety Area):	Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,16 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Rechteck mit den Abmessungen 69,40 m x 25,24 m. Oberfläche: Rasen
	An- und Abfluggrund- linien:	226°/098.4° (rechtweisend) 278,4°/046° (rechtweisend) Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus den Lageplänen (Anlagen 1 bis 3) ¹⁾ .
1.2	Zugelassene Luftfahrzeuge:	Der Landeplatz ist zugelassen für Drehflügler — bis zu einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m, — bis zu einer höchstzulässigen Ab- flugmasse von 4 000 kg MTOW ²⁾ .
1.3	Art des Betriebes:	Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag ³⁾ .
1.4	Zweck des Landeplatzes:	Der Landeplatz dient als Sonder- landeplatz dem Werk- und Geschäfts- reiseverkehr. Andere Flüge bedürfen der vor- herigen Genehmigung des Flugplatz- betreibers (PPR) ⁴⁾ .
1.5	Betriebszeiten:	Täglich am Tag. Es besteht keine Betriebspflicht.
1.6	Bauschutz- bereich:	Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Maximum take off weight.

³⁾ Hinweis: Als Nacht gelten gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24, Nr. L 214 S. 28), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/1185 der Kommission vom 20. 7. 2016 (ABl. EU Nr. L 196 S. 3), die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung.

⁴⁾ PPR = Prior Permission Required.

2.	Nebenbestimmungen	
2.1	Anlage und Unterhaltung	Der Genehmigungsinhaber sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Sonderlandeplatzes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
2.2	Lageplan	Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Sonderlandeplatzes müssen mit den Angaben der Lagepläne (Anlagen 1 bis 3) ¹⁾ übereinstimmen.
2.3	Tageskennzeichnung	Der Landeplatz ist wie folgt zu kennzeichnen: — Erkennungsmarkierung (heliport identification marking) mittig auf der FATO innerhalb der TLOF, bestehend aus weißem Lande-„H“, dessen beide Hochstriche auf die Hauptanflugrichtung 226° ausgerichtet sind, — FATO-Randkennzeichnung, bestehend aus „Markern“ mit mindestens zwei Farbmarkierungen, an jeder Seite einschließlich der Markierungen an jeder Ecke, — TLOF-Markierung innerhalb der FATO in kreisrunder Form als mindestens 0,30 m breite, durchgehende weiße Linie. Ergänzend wird auf die Platzdarstellungskarte (Anlage 3) ¹⁾ verwiesen.
2.4	Windrichtungsanzeiger	Es ist ein Windrichtungsanzeiger (Mindestlänge 2,4 m) auf dem westlichen Geländeteil des Genehmigungsinhabers zu installieren. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Windes bietet.
2.5	Einfriedung des Geländes	Von der Verpflichtung, den Hubschrauber-Sonderlandeplatz einzufrieden, wird der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach § 46 Abs. 2 und § 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert ist. Die Schilder sind an den Zuwegungen des Landeplatzes anzubringen. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz — Betreten durch Unbefugte verboten“ tragen. Die Zugänge zu dem Landeplatz müssen so hergerichtet werden, dass sie ungehindert von Feuerwehr und Sanitätsdiensten benutzt werden können.
2.6	Anforderungen an das Feuerlösch- und Rettungswesen	
2.6.1	Der Landeplatz wird in die Brandschutzkategorie H1 nach Teil 6 Nr. 6.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. 12. 2005 (BAnz. Nr. 246 a S. 17 186) eingestuft.	
2.6.2	Am Landeplatz sind Feuerlöscher mit einer Gesamtkapazität von zweimal 50 kg Schaumlöschmittel (fahrbar) und zweimal 12 kg Trockenlöschmittel (sowie die in Anlage 4 ¹⁾) näher bezeichneten Rettungsmittel betriebsbereit frostsicher vorzuhalten.	
2.6.3	Durch betriebliche Regelungen ist eine Reaktionszeit der Einsatzkräfte des Feuerlösch- und Rettungsdienstes im Havariefall von maximal zwei Minuten sicherzustellen.	
2.6.4	Mit der örtlichen Feuerwehr sollte einmal jährlich eine Feuerlöschübung durchgeführt werden.	
2.6.5	Ein Alarmplan und eine Feuerlöschordnung, die insbesondere auch die Benachrichtigung der eventuell zur Brandbekämpfung sowie Rettung	

- und ärztlichen Versorgung von Personen außerhalb des Landeplatzes heranzuziehenden Kräfte (z. B. Feuerwehr, Notärztin, Notarzt, Krankenhaus) regeln, sind aufzustellen, ggf. zu aktualisieren und im Bereich der Flugbetriebsfläche und ggf. weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar anzubringen. Der Alarmplan ist Bestandteil der Benutzungsordnung für den Landeplatz (siehe Nummer 2.11).
- 2.6.6 Feuerlöschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein. Das Trockenlöschpulver muss für alle Brandklassen geeignet sein.
- 2.7 Fernmeldesysteme
Am Landeplatz muss ein betriebsbereiter Telefonanschluss an das öffentliche Fernsprechnetz vorhanden sein.
An der Fernsprechstelle sind der Alarmplan und folgende Telefonnummern gut sichtbar auszuhängen:
- nächste Polizeiwache,
 - Feuerwehrzentrale,
 - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Niederlassung Bremen,
 - Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,
 - NLSStBV, Standort Wolfenbüttel (Luftfahrtbehörde),
 - Flugwetter-Beratungsdienst.
- 2.8 Luftfahrthindernisse
- 2.8.1 Herstellung und Überwachung der Hindernisfreiheit
Grundsätzlich ist die Hindernisfreiheit für
- Hubschrauber mit einer Länge (über alles) von weniger als 15,00 m,
 - Sichtflugbetrieb bei Tag
- in den dargestellten Flächen gemäß den Lageplänen Nummern 1 und 2 (Anlagen 1 und 2)¹⁾ zu überwachen und aufrecht zu erhalten.
Neue und/oder vorübergehende Hindernisse sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und auf deren Verlangen nach Lage und Höhe zu vermessen.
Veränderungen des Landeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden.
- 2.8.2 Tageskennzeichnung von Luftfahrthindernissen
Der Landeplatzhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Luftfahrthindernisse im Umfeld des Landeplatzes nach gesonderter Maßgabe der Genehmigungsbehörde mit einer Tageskennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2. 9. 2004 (BAnz. S. 19 937), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 26. 8. 2015 (BAnz. AT 1. 9. 2015 B 4), versehen werden.
- 2.9 Hauptflugbuch
Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem mindestens die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
- Tag und Uhrzeit,
 - Kennzeichen und Luftfahrzeugmuster,
 - Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Luftfahrzeugs,
 - Art des Fluges,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - Zahl der Fluggäste,
 - Start- und Zielflugplatz.
- 2.10 Flugplatzakte, Flugbetriebsbuch
Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:
- den Genehmigungsbescheid (inklusive nachträglicher Änderungen),
 - Genehmigungspläne (Anlagen 1 und 2)¹⁾,
 - auf den Landeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
 - Liste mit Notfall-Rufnummern,
 - Versicherungsnachweise,
 - Liste der Verantwortlichen.
- Außerdem ist ein Flugbetriebsbuch über den ordnungsgemäßen Zustand des Landeplatzes und dessen regelmäßige Kontrolle durch eine sachkundige Person zu führen. Die Kontrolle hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.
- 2.11 Benutzungsordnung
Eine Benutzungsordnung ist auf der Grundlage dieser Genehmigung zu erstellen.
Die Benutzungsordnung ist vor Abnahme des Landeplatzes und Aufnahme des Flugbetriebes zur Genehmigung vorzulegen.
Änderungen der Benutzungsordnung bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.
- 2.12 Sachkundige Person
Flugbetrieb ist nur bei Anwesenheit einer „sachkundigen Person“ zulässig. Eine „sachkundige Person“ ist, wer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist, eine Erste-Hilfe-Ausbildung und eine praktische Handhabung im Gebrauch der Sicherheits- und Rettungsausrüstung des Hubschrauberlandeplatzes des Genehmigungsinhabers gegenüber nachgewiesen hat.
Es ist eine Liste der sachkundigen Personen zu führen.
Der Zustand des Landeplatzes ist regelmäßig, das heißt mindestens einmal wöchentlich, zu kontrollieren. Die Kontrolle umfasst insbesondere
- die Erkennbarkeit der Markierungen,
 - die Funktionsfähigkeit des Windrichtungsanzeigers,
 - die Freihaltung von Eis und Schnee und sonstiger Hindernisse,
 - die Hindernisfreiheit der Abflugsektoren,
 - das vollständige Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Rettungsmittel am Landeplatz.
- Die Kontrolle ist jeweils zu dokumentieren (siehe Nummer 2.10).
- 2.13 Haftpflichtversicherung
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrecht zu erhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.
- 2.14 Witterung
Die FATO ist frei von Schnee, Eis, Schmutz, Laub und sonstigen losen Gegenständen zu halten.
- 2.15 Betriebsaufnahme
Der Landeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme durch die Genehmigungsbehörde nach einer Abnahmeprüfung gestattet wurde. Voraussetzungen dafür sind

- die Vorlage eines Alarmplans und einer Feuerlöschordnung,
- die Vorlage einer Benutzungsordnung,
- die Vorlage von Hauptflughbuch, Flugplatzakte und Flugbetriebsbuch,
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung,
- der Nachweis zur Einweisung der sachkundigen Personen gemäß Nummer 2.12,
- die Vorlage einer Vermessung des Flugplatzbezugspunktes nach Lage (in WGS84) und Höhe (in Metern über NN),
- die Vorlage einer Platzdarstellungskarte im Maßstab 1 : 200 in dreifacher Ausfertigung nach Anlage und Vermessung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes, die Bestandteil dieser Genehmigung wird. Die Flugbetriebsflächen und -grenzen müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen.

2.16 Auflagenvorbehalt

Werden auf den Landeplatz anzuwendende luftrechtliche Bestimmungen geändert oder neu geregelt, so bleibt eine Anpassung dieser Genehmigung an die neuen Bestimmungen vorbehalten.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

2.17 Anzeigen durch den Landeplatzhalter

- Der Landeplatzhalter hat Vorkommnisse, die den Flugbetrieb auf dem Landeplatz wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen sowie beachtete bauliche oder betriebliche Veränderungen rechtzeitig vorher der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Dazu zählen insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich nur um vorübergehende Hindernisse handelt.

- Unabhängig von den Regelungen nach § 7 LuftVO sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel. 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde, Tel. 05331 8809-0, mitzuteilen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1295

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (proFagus GmbH, Bodenfelde)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 8. 2019
— BS 14-004 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma proFagus GmbH, Uslarer Straße 30, 37194 Bodenfelde, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Festschreibung der Anlagenleistung und die Errichtung und den Betrieb von zwei Holz Trocknern in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 5. 9. bis zum 18. 9. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Flecken Bodenfelde, Gemeindeverwaltung, Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde,
Einsichtsmöglichkeit:
montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 18. 10. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1298

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma proFagus GmbH, Uslarer Straße 30, 37194 Bodenfelde, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.11 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 5. 8. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Trockendestillation von Holz.

Standort: 37194 Bodenfelde, Uslarer Straße 30
Gemarkung: Bodenfelde
Flur: 7
Flurstücke: 113/1.

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

- die Festschreibung der Anlagenleistung auf 28 000 t Holzkohleproduktion pro Jahr,
- die Integration der in den vergangenen Jahren per Anzeige errichteten und in Betrieb genommenen folgenden Anlagen:
 - ein Holzhacker zur Zerkleinerung von Langholz,
 - zwei Holz Trockner (Trockner 2 und 3) zur Kompensation der Entwicklung auf dem Holzmarkt,
 - die Auserbetriebnahme des alten Holz Trockners (Trockner 1),
 - eine neue Eindampfanlage zur Herstellung von Raucharomen.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts bestand gemäß § 25 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht, da die Antragstellung am 6. 1. 2014 erfolgte.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Beverstedt)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 7. 2019
— LG 18-024 —

Bezug: Bek. v. 30. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 854)

Die Firma Biogas Ahe GmbH & Co. KG, Aher Weg 48, 27616 Beverstedt, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage auf dem Grundstück in 27616 Beverstedt, Gemarkung Ahe, Flur 2, Flurstück 69/6, beantragt.

Das GAA Lüneburg gibt hiermit bekannt, dass der für

Dienstag, den 17. 9. 2019, ab 10.00 Uhr
im Landgasthof Oerding,
Kirchwistedter Hauptstraße 11,
27616 Beverstedt,

geplante Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Firma Biogas Ahe GmbH & Co. KG **nicht** stattfindet.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1299

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 8. 2019
— 31.15-40211/1-3.9.1.2-KME; OL18-154-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, mit der Entscheidung vom 15. 7. 2019 eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mithilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen (Bandverzinnungsanlage) mit einer Verarbeitungskapazität von maximal 20 t Rohgut je Stunde auf dem Betriebsgrundstück in 49074 Osnabrück, Klosterstraße 29, Gemarkung Osnabrück,

Flur 113, Flurstücke 91/3 und 51/14, gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb der Bandverzinnungsanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 5. 9. bis einschließlich 18. 9. 2019** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 75, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Umwelt und Klimaschutz, Hannoversche Straße 6—8, 49084 Osnabrück, Zimmer 2C18, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1299

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29, 49047 Osnabrück, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 9. 2018, zuletzt ergänzt durch ein aktualisiertes Brandschutzkonzept am 20. 5. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 20 t Rohgut je Stunde — Bandverzinnungsanlage (Nr. 3.9.1.2 [G] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) genehmigt. Das Rohgut stammt aus dem eigenen Werk oder aus externen Werken. In der Anlage werden Bänder aus Kupfer oder Kupferlegierungen auf einer separaten Linie gewaschen und gebeizt, um dann auf zwei identischen Linien mit schmelzflüssigem Zinn oder Zinnlegierungen beschichtet zu werden.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Nutzungsänderung und Umbauten innerhalb der ehemaligen Versandhallen Gebäude 171 und 63 (Flur 113, Flurstücke 91/3 und 51/14).
- Errichtung und Betrieb der Anlagen zur Vorbehandlung der Bänder, der zwei Verzinnungslinien sowie der notwendigen Infrastruktur.
- Die Betriebszeit ist 7 Tage die Woche 24 Stunden.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49074 Osnabrück
 Straße: Klosterstraße 29
 Gemarkung: Osnabrück
 Flur: 113
 Flurstücke: 91/3 und 51/14.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO,
- die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Abflutung der Verdunstungskühlanlage nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 98 des Niedersächsischen Wassergesetzes und Anhang 31 der Abwasserverordnung.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

— — — — —

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Stolle GmbH, Visbek)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 8. 2019 — OL 18-017-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Gebr. Stolle GmbH, Ahlhorner Straße 98 a, 49429 Visbek, mit der Entscheidung vom 12. 8. 2019 eine Neugenehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

Erhöhung der Produktionskapazität von 74 t/d auf 200 t/d, damit verbunden die Installation und der Betrieb folgender technischer Einrichtungen:

- Erweiterung der bestehenden Kälteanlage (ohne Erhöhung der Ammoniakmenge),
- Erweiterung der Thermischen Nachverbrennung,
- Kontaktbräter,
- Garofen,
- Spiralfroster,
- Mehrkopfwaaage/Teilmengenwaage,
- Schlauchbeutelmaschine,
- diverse Fördertechnik und
- Nutzungsänderung von Räumen zu einem Verkaufsshop mit Kundenpräsentationsküche und -verkostung.

Gleichzeitig wird der genehmigte, aber seit 2013 nicht genutzte, Schlachtbetrieb endgültig eingestellt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 5. 9. bis einschließlich 18. 9. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek, Zimmer 30, während der Dienststunden,
 montags und donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
 dienstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
 mittwochs und freitags
 in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04445 8900-30.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1300

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Gebr. Stolle GmbH, Ahlhorner Str. 98 A, 49429 Visbek, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 2. 2018, zuletzt ergänzt durch das ergänzende Lärmgutachten vom 20. 2. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen und pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 200 t/d erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Convenience-Produktion von 74 t/d auf zukünftig 200 t/d,
- Erweiterung der bestehenden Kälteanlage (ohne Erhöhung der Ammoniakmenge),
- Erweiterung der Thermischen Nachverbrennung,
- Erweiterung der Produktionstechnik (Kontaktbräter, Garofen, Spiralfroster, Mehrkopfwaaage/Teilmengenwaage, Schlauchbeutelmaschine, diverse Fördertechnik),
- Nutzungsänderung von Räumen zu einem Verkaufsshop mit Kundenpräsentationsküche und -verkostung,

bei gleichzeitiger endgültiger Einstellung des Schlachtbetriebes und Verzicht auf die Genehmigung einer Anlage nach Nr. 7.2.1 der 4. BImSchV.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49429 Visbek
 Straße: Ahlhorner Str. 98
 Gemarkung: Visbek
 Flur: 6

Flurstücke: 60/1, 60/2, 143/1, 143/2, 144/5, 145/1, 145/2, 146, 147/2, 148/2, 149/5, 149/8, 149/11, 149/12, 150/2, 150/3, 150/4, 152/1, 153/1, 148/28, 11/15
 Flur: 7
 Flurstück: 148/28
 Flur: 8
 Flurstücke: 11/15, 22/14, 22/15.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Berichtigung

Berichtigung des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen

Der Erl. des ML vom 8. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1192) — VORIS 78410 — wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in Wirtschaftsdüngerlagerstätten in Niedersachsen“.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1301

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 „Grundsatzfragen der Agrarpolitik, Internationale Zusammenarbeit“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Referentin oder eines Referenten (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 15 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 14 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 15 TV-L.

Es erwartet Sie eine herausfordernde und abwechslungsreiche Aufgabe. Sie arbeiten teamorientiert und selbständig. Die Stelle bietet im Rahmen der Personalentwicklung die Möglichkeit vielseitige Erfahrungen in einer obersten Landesbehörde zu sammeln.

Folgende Aufgabengebiete sind dem Arbeitsplatz im Wesentlichen zugeordnet:

- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Grundsatzfragen zur Agrar- und Strukturpolitik der EU, des Bundes und des Landes. Aktuell sind die Zukunft und Weiterentwicklung der GAP nach 2020 ein zentrales Thema der nationalen und europäischen Agrarpolitik.
- Organisation und Bearbeitung von nach außen wirkenden agrarpolitischen Angelegenheiten sowie auch Zuarbeiten für Termine der Hausspitze.

- Analyse und Bewertung europäischer und nationaler Vorschläge zur Agrarpolitik in Hinblick auf deren Auswirkungen auf Niedersachsen sowie zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Landwirtschaft.
- Bewertung internationaler Dossiers und Abkommen, insbesondere zum Agrarhandel.
- Fachaufsicht über die Agrarberatung der LWK und Mitarbeit an Richtlinien und Förderkonzepten im Aufgabenbereich des Referats.
- Teilnahme an Bund-Länder-Referentensitzungen.

Bewerbungsberechtigt sind Personen, die ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) der Agrarwissenschaften mit agrarökonomischem Schwerpunkt vorweisen können und über die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste durch den Abschluss des Vorbereitungsdiens für den landwirtschaftlichen Dienst verfügen. Eine mehrjährige berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf einem Dienstposten/Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ist von Vorteil.

Die Bearbeitung der vielfältigen Fragestellungen — häufig in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts und Fachbereichen — erfordert eine hohe Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Konfliktlösungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Organisationstalent sowie Überzeugungskraft. Sie haben besonderes Interesse an Querschnittsaufgaben und allgemeinen agrarpolitischen Themen sowie ein gutes Verständnis für politische Zusammenhänge. Sie arbeiten selbstständig und verantwortungsvoll, sind flexibel und aufgeschlossen für neue Themen. Gute Sprachkenntnisse in Englisch werden vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1091 (bei Bewerberinnen und Bewerbern aus dem öffentlichen Dienst mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 22. 9. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Wilhelm, Tel. 0511 120-2021, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1301

Zur Neubesetzung der Geschäftsführung beim **Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld** wird eine geeignete Führungskraft als

Geschäftsführung (m/w/d) (EntgeltGr. 12 bzw. 14 TVöD)

gesucht, die das Förderzentrum leitet.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://fzbhi.de/foerderzentrum/stellenangebote>.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei oder schriftlich mit aussagekräftigen Unterlagen per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bzw. an Herrn Frank Boffer, NSI CONSULT, Adolfstraße 17, 38102 Braunschweig, **bis zum 6. 10. 2019** ein.

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1301

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

